

# Übergreifende Gewässerregeln

- **Beim Angeln sind folgende Dinge immer mitzuführen:**
  - Sportfischerpass / Mitgliedsausweis mit gültiger Jahresmarke
  - Gültiger Lichtbildausweis (Personalausweis / staat. Fischereischein / etc.)
  - Erlaubnisschein und Fangstatistik für das jeweilige Gewässer
  - Hakenlöser
  - Messer und Fischtöter
  - Längenmaß / Maßband
  - **geeigneter Unterfangkescher (Kescherkopf muss am Angelplatz bis ins Wasser reichen)**
- **In Tidengewässern und Fließgewässern dürfen keine Setzkescher verwendet werden.**
- Führung der Fangstatistik
  - Vor Angelbeginn sind Datum und wenn erforderlich das Gewässer einzutragen.
  - Alle gefangenen Fische sind, sofern sie entnommen werden, sofort in die Fangstatistik einzutragen.
  - Die Angelwoche zählt von Montag bis Sonntag
- Der Abstand von Angler zu Angler soll an den Gewässern mindestens 10 m betragen, beim Raubfischangeln oder Spinnen 50 m. Dieser Abstand kann unterschritten werden, wenn der Angler, der zuerst am Gewässer war, dieses gestattet.
- Familienmitglieder und Freunde dürfen sich an den Gewässern aufhalten, so lange durch die Anwesenheit keine anderen Angler gestört werden.
- Für die Behandlung gefangener Fische gilt:
  - Nicht maßige Fische sind vorsichtig zurückzusetzen!
  - Ist schonende Hakenlösung nicht möglich, Vorfach abschneiden und Fisch zurücksetzen.
  - Schwerbeschädigte Fische sind zu töten und zu vergraben.
- Pöddern ist in allen Gewässern, außer der Obereste, an allen Tagen erlaubt.
- Fliegenfischen und Spinnfischen ist in allen Gewässern im Rahmen der Regeln der Gewässerordnung erlaubt.
- Das Angeln mit dem Futterkorb ist an allen Vereinsgewässern, außer der Obereste, gestattet.
- Das Grillen ist an einzelnen Gewässern nur erlaubt, wenn durch den Grill kein Schaden an der Umgebung entsteht. Kohlereste/Holzreste sind nach dem Grillen vom Gewässer zu entfernen. Einweggrills mit direktem Bodenkontakt sind an allen Gewässern verboten.

- Die Verwendung von Schlauchbooten und Futterbooten ist an unseren Gewässer aktuell nur geduldet. Durch die Verwendung darf die Natur und andere Angler nicht gestört werden. Bei der Verwendung von Schlauchbooten sind in allen Gewässern, außer der Este ab Hafen Buxtehude bis zur Elbe, keine Motoren zulässig.
- Verboten sind:
  - **Jegliches Angeln in den Sperrgebieten**
  - Benutzung eines Gaffs
  - Anfüttern in allen stehenden Gewässern
  - Angeln mit lebenden Köderfischen oder gesetzlich geschützten Tieren
  - Aalkörbe, Aalschnüre und Reusen
  - Angeln mit Drillingen auf Karpfen
  - Offenes Feuer
  - Einweggrills mit direktem Bodenkontakt
  - Laute Musik oder anderer störender Lärm

#### **Begrenzung Rutenanzahl**

- Spinnfischen / Fliegenfischen
  - Beim Spinnfischen und Fliegenfischen ist immer nur 1 Rute erlaubt
- Grund- und Posenfischen
  - Erwachsene Mitglieder dürfen in den Vereinsgewässern mit 3 Ruten angeln
  - Jugendliche bis 15 Jahre dürfen in den Vereinsgewässern mit 2 Ruten angeln
  - Jugendliche bis 18 Jahre dürfen in den Vereinsgewässern mit 3 Ruten angeln

#### **Begrenzung der Angelzeit**

- Erwachsene unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung bei der Angelzeit.
- Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen Jugendliche an allen Gewässern nur zwischen 06:00 und 22:00 Uhr angeln.

## **Sonderregeln für die Obereste**

- Ab Brücke Heimbruch bis Kasernenbrack
- Es darf nur mit 1. Rute vom 01.03. bis 15.10. gefischt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist das Angeln verboten.
- Es ist nur Fliegenfischen, Spinnfischen und Ultralightfischen erlaubt
  - Fliegenfischen vom 01.03. bis 15.10.
  - Spinnfischen vom 01.03. bis 15.10.
  - Ultralightfischen vom 01.03. bis 15.10.
- Ausnahme
  - Im Bereich zwischen „Weißer Sand“ bis zum Graben Kasernenbrack darf in der Zeit von 19:00 – 07:00 mit 3 Grundangeln auf Aal geangelt werden.

## **§ 6 Begriffsdefinitionen:**

### **§ 6.1 Fliegenfischen**

Das Fliegenfischen oder Flugangeln ist eine Methode des Angelns. Sie unterscheidet sich von anderen Methoden vor allem dadurch, dass der Köder, im Allgemeinen Fliege genannt, zum Werfen zu leicht ist, weswegen das Eigengewicht der Schnur als Wurfgewicht verwendet wird. Dies verlangt eine besondere Wurftechnik und spezielles Angelgerät, insbesondere eine spezielle Schnur. Fliegenfischen im Sinne der Gewässerordnung ist nur das Angeln mit der Fliegenrute. Das Angeln mit Fliege hinter dem Spirolino zählt nicht als Fliegenfischen.

### **§ 6.2 Spinnfischen**

Spinnfischen, auch Spinnen oder Blinkern genannt ist eine aktive Art des Angelns, bei der überwiegend Kunstköder wie Blinker, Wobbler, Weichplastikköder oder Spinner eingesetzt werden.

### **§ 6.3 Ultralightfischen**

Ultralightfischen ist eine aktive Art des Angelns, bei der überwiegend Kunstköder wie Spoons, Wobbler, Fliegen und Weichplastikköder unterhalb von 4g Ködergewicht eingesetzt werden. Beim Ultralightfischen sind nur Köder mit Einzelhaken, mit Hakengrößen  $\leq$  Größe 4, und einem Ködergewicht unterhalb 4g erlaubt. Zur Schonung der Fische sollten nach Möglichkeit Haken ohne Widerhaken verwendet werden.

## Mindestmaße

Gesetzlich vorgeschriebene Länge, die ein Fisch mindestens aufweisen muß, damit er vom Angler dem Gewässer entnommen werden darf. Die Mindestmaße sollen sicherstellen, dass jeder Fisch die Möglichkeit hat, sich mindestens einmal in seinem Leben fortzupflanzen. Die Werte sind von Fischart zu Fischart unterschiedlich – sie richten sich nach dem Wachstum der einzelnen Arten bis zur Geschlechtsreife.

Abweichend zu den gesetzlichen Regelungen können Vereine eigene, höhere Mindestmaße festlegen. Gemessen wird der Fisch über die Seitenlinie im liegenden Zustand; dabei muss das Maul des Fisches geschlossen und die Schwanzflosse gestreckt sein.

Fischart	Vereinsgewässer
Aal	45 cm – 75 cm
Äsche	32 cm
Bachforelle	30 cm – 45 cm
Bachsaibling	26 cm
Barsch	20 cm – 40 cm
Butt/ Scholle	20 cm
Döbel	20 cm
Gras- Marmor und Silberkarpfen	60 cm
Hecht	50 cm – 85 cm
Karpfen	40 cm
Lachs	50 cm
Meerforelle	50 cm
Quappe	35 cm – 50 cm
Regenbogenforelle	26 cm
Schleie	30 cm – 45 cm
Zander	50 cm – 75 cm
Weißfische, ausgenommen Köderfische	20 cm

Lühe und Verbandsgewässer siehe Mindestmaße der besonderen Erlaubnisscheine !!!

## Schonzeiten

Fischart	Vereinsgewässer
Äsche	01.01. - 15.05.
Bachforelle	15.10. - 28/29.02.
Meerforelle	15.10. - 28/29.02.
Lachs	15.10. - 15.03.
Hecht	01.02 - 30.04.
Zander	01.02 - 30.04.

Generelles Verbot für das Spinnfischen in den Wiesen und Weiden, Brack 4, Kasernenbrack, Sauensiek, Ovelgönner Kiesgrube, Ovelgönner Mühlenteich, Kiesgrube Heidenau und Brunkhorstsche Wiesen	01.02. - 30.04.
--	-----------------

Nicht aufgeführte Fisch und Krebsarten unterliegen den gesetzlich vorgeschriebenen Schonmaßen bzw. Fangverboten laut dem Niedersächsischen Fischereigesetz, bzw. der Niedersächsischen Binnenfischereiordnung.

Lühe und Verbandsgewässer siehe Schonzeiten der besonderen Erlaubnisscheine !!!

## Fangbegrenzung

Fischart	Vereinsgewässer pro Woche
Raubfische (Hecht bzw. Zander)	2
Regenbogenforelle, sonstige Salmoniden	5
Meerforelle / Lachs	1
Bachforelle	1
Karpfen	2
Schleie	5

Lühe siehe Fangbegrenzung des besonderen Erlaubnisscheines!!!